

ER Vorlage BSR.	Neue ER Vorlage Spezialkommission BSR
Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2004¹ über den Bevölkerungsschutz und des § 104 Abs. 1 Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970², beschliesst:	Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004¹ und § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970², beschliesst:
1. Allgemeines	1. Abschnitt: Allgemeines
§ 1 Zweck Dieses Reglement ordnet die der Gemeinde obliegenden Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.	§ 1 Zweck Dieses Reglement ordnet die der Gemeinde obliegenden Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.
2. Organisation und Aufgaben	2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben
§ 2 Organisation Die Organisation zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen besteht aus dem Gemeinderat, der Sicherheitskommission (Siko), dem Gemeindeführungstab (GFS) und Einsatzmitteln.	§ 2 Organisation Die Organisation zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen besteht aus dem Gemeinderat, der Sicherheitskommission (Siko), dem Gemeindeführungstab (GFS) und Einsatzmitteln.
§ 3 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat nimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen im eigenen Wirkungskreis die politische Führung wahr. ² Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Organisation des GFS und die Zuständigkeiten fest und wählt auf Antrag der Siko dessen Mitglieder. Er umschreibt die Aufträge des GFS.	§ 3 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat nimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen im eigenen Wirkungskreis die politische Führung wahr. ² Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Siko die Mitglieder des GFS.
§ 5 Aufgaben der Sicherheitskommission ¹ Die Siko berät den Gemeinderat in allen den Bevölkerungsschutz betreffenden Fragen. ² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: 1. in allen Bereichen: a. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen des Gemeinderats bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen; b. Erarbeiten des Budgetentwurfs und der Rechnung des GFS, der Feuerwehr, der Zivilschutzkompanie und der Gemeindepolizei zu Handen des Gemeinderats; c. Evaluierung und Wahlvorschlag der Mitglieder des GFS zuhanden des Gemeinderats; d. Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen; e. Abschiessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes.	§ 4 Aufgaben der Sicherheitskommission ¹ Die Siko berät den Gemeinderat in allen den Bevölkerungsschutz und die öffentliche Sicherheit betreffenden Fragen. ² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. In allen Bereichen: 1. Beratung des Budgetentwurfs und der Rechnung des GFS, der Feuerwehr, der Zivilschutzkompanie und der Gemeindepolizei zuhanden des Gemeinderats; 2. Evaluierung und Wahlvorschlag der Mitglieder des GFS zuhanden des Gemeinderats.

2. im Bereich Feuerwehr zusätzlich zu Ziff. 1: - Erarbeiten von Wahlvorschlägen zur Ernennung von höheren Unteroffizieren und Offizieren zu Händen des Gemeinderats; - Ernennung von Unteroffizieren und Gefreiten auf Vorschlag des Offizier-Rapportes; - Vorschlag der Höhe des Sollbestandes zu Händen des Gemeinderats; - Anträge bei Straffällen zu Händen des Gemeinderats; - Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; - Genehmigung der Pflichtenhefte zu Händen des Gemeinderats; - Beurteilung von Gesuchen um Dispensation von oder vorzeitiger Entlassung aus der Feuerwehrdienstpflicht; 3. im Bereich Zivilschutz zusätzlich zu Ziff. 1: - Erarbeiten von Wahlvorschlägen zur Ernennung von höheren Unteroffizieren und Offizieren zu Händen des Gemeinderats; - Ernennung von Unteroffizieren und Gefreiten auf Vorschlag des Offizier-Rapportes; - Anträge bei Straffällen zu Händen des Gemeinderats; - Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; - Genehmigung der Pflichtenhefte zu Händen des Gemeinderats. ³ Der Gemeinderat kann der Siko weitere Aufgaben übertragen.	b. Im Bereich Feuerwehr zusätzlich zu Buchstaben a: - Beratung von Wahlvorschlägen des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung zuhänden des Gemeinderats; - Ernennung von Feldweibel, Fourier, Unteroffizieren und Offizieren auf Vorschlag des Offizier-Rapportes; - Vorschlag der Höhe des Sollbestandes zuhänden des Gemeinderats; - Anträge bei Straffällen zuhänden des Gemeinderats; - Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; - Genehmigung der Pflichtenhefte zuhänden des Gemeinderats; - Bewilligung von Gesuchen um Verlängerung, Dispensation oder vorzeitiger Entlassung von der persönlichen Dienstpflicht; - Anträge auf zwingende Einteilung oder Ausschluss von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung zuhänden des Gemeinderates. c. Im Bereich Zivilschutz zusätzlich zu Buchstaben a: - Beratung von Wahlvorschlägen zur Ernennung des Zivilschutzkommandanten und dessen Stellvertreters zuhänden des Gemeinderats; - Ernennung von Feldweibel, Fourier, Unteroffizieren und Offizieren auf Vorschlag des Offizier-Rapportes; - Anträge bei Straffällen zuhänden des Gemeinderats; - Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; - Genehmigung der Pflichtenhefte zuhänden des Gemeinderats. ³ Der Gemeinderat kann der SIKO weitere Aufgaben übertragen.
§ 4 Sicherheitskommission (Siko) Die Sicherheitskommission (Siko) besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern. - dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates; - dem Stabschef des Gemeindeführungsstabes; - dem Adjutanten des GFS (Aktuar); - einem Mitglied der Leitung der Ortsfeuerwehr; - der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung; - einem Mitglied der Leitung der Zivilschutzkompanie; - einem Mitglied des GFS aus dem Fachbereich Feuerwehr; - einem Mitglied des GFS aus dem Fachbereich Zivilschutz; - einem Mitglied des GFS aus dem Fachbereich Gemeindepolizei; - der Leiterin bzw. dem Leiter Polizeiposten Pratteln der Polizei Basel-Landschaft.	§ 5 Sicherheitskommission Die SIKO besteht aus folgenden Mitgliedern: - Dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz); - Der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung; - Dem Stabschef des Gemeindeführungsstabes; - Dem Adjutanten des GFS (Aktuar); - Einem Mitglied der Leitung der Ortsfeuerwehr; - Einem Mitglied der Leitung der Zivilschutzkompanie; - Einem Mitglied der Gemeindepolizei; - Einem Mitglied der Leitung des Polizeiposten Pratteln der Polizei Basel-Landschaft; - Zwei politischen Mitgliedern mit einer maximalen Amtszeitdauer von 2 Legislaturen.
§ 7 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes ¹ Der GFS ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei besonderen und ausserordentlichen Lagen. ² Der GFS nimmt in der Einsatzvorbereitung folgende Aufgaben wahr: - er zeichnet für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lage und des Katastrophenschutzes verantwortlich; - er informiert und berät den Gemeinderat;	§ 6 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes ¹ Der GFS ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. ² Der GFS nimmt in der Einsatzvorbereitung folgende Aufgaben wahr: - Er zeichnet für die Vorsorge im Bereich des Katastrophenschutzes, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich; - Er informiert und berät den Gemeinderat;

c. er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates bezüglich Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen; d. er bildet sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil; e. er unterstützt den Gemeinderat bei der Planung, Koordination und Wahrung der in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen übertragenen Aufgaben; f. er koordiniert strategische Aufgaben der Partnerorganisationen; g. er handelt Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes zuhanden des Gemeinderates aus. ³ Im Einsatz obliegen dem GFS: a. die Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen (operative Führung); b. die selbständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; c. die Erarbeitung der politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates. ⁴ Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Mitglieder des GFS in einem Pflichtenheft fest.	c. Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates bezüglich Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen; d. Er bildet sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil; e. Er unterstützt den Gemeinderat bei der Planung, Koordination und Wahrung der in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen übertragenen Aufgaben; f. Er koordiniert strategische Aufgaben der Partnerorganisationen; g. Er handelt Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes zuhanden des Gemeinderates aus. ³ Im Einsatz obliegen dem GFS: a. Die Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen (operative Führung); b. Die selbständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; c. Die Erarbeitung der politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates. ⁴ Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Mitglieder des GFS in einem Pflichtenheft fest.
§ 6 Gemeindeführungsstab (GFS) Der GFS setzt sich zusammen aus: a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter; b. dem Stabschef oder der Stabschefin sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter; c. der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter; d. den Dienstchefs sowie den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern - der Polizei; - der Feuerwehr; - des Sanitätsdienstes; - des Zivilschutzes; e. dem Adjutanten; f. der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.	§ 7 Gemeindeführungsstab Der GFS setzt sich zusammen aus: a. Dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie dessen Stellvertretung; b. Einem Stabschef oder einer Stabschefin sowie deren Stellvertretung; c. Der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter sowie deren Stellvertretung; d. Den Dienstchefs sowie deren Stellvertretung - Der Polizei; - Der Feuerwehr; - Des Sanitätsdienstes; - Des Zivilschutzes; e. Dem Adjutanten; f. Der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung sowie der Stellvertretung.
§ 8 Stabschef oder Stabschefin ¹ Der Stabschef oder die Stabschefin leitet den Gemeindeführungsstab und die Sicherheitskommission. ² Der Stabschef oder die Stabschefin stellt die Funktionsbereitschaft des GFS sicher.	§ 8 Stabschef oder Stabschefin ¹ Der Stabschef oder die Stabschefin leitet den Gemeindeführungsstab. ² Der Stabschef oder die Stabschefin stellt die Funktionsbereitschaft des GFS sicher.
§ 9 Ausbildung und Training des Gemeindeführungsstabes Die Mitglieder des GFS und deren Führungsunterstützung sind verpflichtet, den Aufgeboten für die Ausbildungskurse und für das Training Folge zu leisten.	§ 9 Ausbildung und Training des Gemeindeführungsstabes Die Mitglieder des GFS und deren Führungsunterstützung (ein Dienst des Zivilschutzes) sind verpflichtet, den Aufgeboten für die Ausbildungskurse und für das Training Folge zu leisten.

§ 10 Einsatzmittel ¹ Dem Stabschef oder der Stabschefin stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung: a. Feuerwehr; b. Zivilschutzkompanie; c. Gemeindepolizei; d. aufgebotene Spezialisten und Spezialistinnen; e. Gemeindeverwaltung und Gemeindewerke; f. vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen; g. freiwillige Helferinnen und Helfer. ² In einer ersten Phase werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel eingesetzt. ³ In einer zweiten Phase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz.	§ 10 Einsatzmittel ¹ Dem GFS stehen folgende Einsatzmittel zur Verfügung: a. Feuerwehr; b. Zivilschutzkompanie; c. Gemeindepolizei; d. Aufgebotene Spezialisten und Spezialistinnen; e. Gemeindeverwaltung und Gemeindewerke; f. Vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen; g. Freiwillige Helferinnen und Helfer. ² In einer ersten Bewältigungsphase werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel eingesetzt. ³ In einer zweiten Bewältigungsphase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz.
3. Führung, Alarmierung, Information und Pflichten der Bevölkerung	3. Abschnitt: Führung, Alarmierung, Information und Pflichten der Bevölkerung
11 Führungsstufen ¹ Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch die zuständige Einsatzleitung der Polizei, Feuerwehr oder Sanität wahrgenommen. ² Bei einem Grosseignis nimmt das kantonale Schadenplatzkommando die operative Führung wahr. ³ In Katastrophen, Notlagen oder schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den GFS wahrgenommen.	§ 11 Führungsstufen ¹ Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch die zuständige Einsatzleitung der Polizei, Feuerwehr oder Sanität wahrgenommen. ² Bei einem Grosseignis nimmt das kantonale Schadenplatzkommando die operative Führung wahr. ³ In Katastrophen, Notlagen oder schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den GFS wahrgenommen.
§ 12 Aufgebotskompetenzen ¹ Die Kompetenz, die Zivilschutzkompanie aufzubieten, liegt beim Einsatzleiter, Schadenplatzkommando und dem GFS. ² Der Einsatzleiter und der GFS haben die Kompetenz, die entsprechende Nachbarhilfe sowie die Spezialisten des Kantonalen Krisenstabes anzufordern.	§ 12 Aufgebotskompetenzen ¹ Die Kompetenz, die Zivilschutzkompanie aufzubieten, liegt bei der Einsatzleitung, dem Schadenplatzkommando und dem GFS. ² Die Einsatzleitung und der GFS haben die Kompetenz, die entsprechende Nachbarhilfe sowie die Spezialisten des Kantonalen Krisenstabes anzufordern.
§ 13 Alarmierung und Information der Bevölkerung ¹ Der GFS sorgt dafür, dass: a. die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit sichergestellt ist; b. die Bevölkerung über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird. ² Erstreckt sich die Schadenlage über mehrere Gemeinden, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.	§ 13 Alarmierung und Information der Bevölkerung ¹ Der GFS sorgt dafür, dass: a. Die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit sichergestellt ist; b. Die Bevölkerung über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird. ² Erstreckt sich die Schadenlage über mehrere Gemeinden, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

§ 14 Pflichten der Bevölkerung ¹ Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderates und des GFS bei Katastrophen, bei ausserordentlichen Lagen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich. ² Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.	§ 14 Pflichten der Bevölkerung ¹ Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderates und des GFS bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangelagen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich. ² Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.
5. Material, Anlagen	4. Abschnitt: Material und Anlagen
§ 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in der Gemeinde werden möglichst gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.	§ 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in der Gemeinde werden möglichst gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.
§ 16 Anlagen und Schutzbauten Der Betrieb sowie der betrieblich bedingte technische und bauliche Unterhalt aller Schutzbauten und Anlagen werden durch die Spezialisten der Zivilschutzkompanie sichergestellt und wahrgenommen.	§ 16 Anlagen und Schutzbauten für die Zivilschutzorganisation Der Betrieb sowie der betrieblich bedingte technische und bauliche Unterhalt aller Schutzbauten und Anlagen werden durch die Spezialisten der Zivilschutzkompanie sichergestellt und wahrgenommen.
6. Finanzen und Versicherung	5. Abschnitt: Finanzen und Versicherung
§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS ¹ Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des GFS richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 3 nach den Bestimmungen des Behördenreglements. Über die finanzielle Abgeltung von Ernstfalleinsätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. ² Von der Gemeinde vertraglich beauftragte Institutionen und Einzelpersonen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Der Gemeinderat legt die Entschädigungsansätze fest. ³ Mitarbeitende der Verwaltung werden nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung entschädigt.	§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS und der SIKO Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des GFS und der SIKO richtet sich nach den Bestimmungen des Behördenreglements³. Über die finanzielle Abgeltung von Ernstfalleinsätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. <i>Gestrichen wird im Behördenreglement geregelt</i> <i>Gestrichen wird im Behördenreglement geregelt</i>
§ 18 Entschädigung der Mitglieder der Siko Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder der Siko richtet sich nach den Bestimmungen des Behördenreglements.	<i>In § 17 enthalten</i>
§ 19 Versicherung ¹ Der Gemeinderat versichert die Mitglieder des GFS gegen Unfall und Haftpflicht. ² Zivilschutzangehörige unterstehen der Zivilschutzgesetzgebung.	§ 18 Versicherung Der Gemeinderat versichert die Mitglieder des GFS gegen Unfall und Haftpflicht. <i>Gestrichen wird im Gesetz über das Militär und den Zivilschutz geregelt</i>

7. Schlussbestimmungen	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 20 Verordnung Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.	§ 19 Vollzug Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.
	§ 20 Verfahren Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz⁴, nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft⁵ sowie nach dem Gemeindegesetz⁶.
§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 23. Oktober 2000³ betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen wird aufgehoben.	§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 23. Oktober 2000⁷ betreffend die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen wird aufgehoben.
§ 22 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	§ 22 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.